

Reglement

für die chemischen Untersuchungen im Privat-Interesse auf der
agrikultur-chemischen Versuchsstation des
Landw. Provinzial-Vereins für Westfalen und Lippe zu Münster.

§ 1. Kostenfrei werden ausgeführt:

1. Solche Arbeiten, welche von einem zur Erhaltung der Versuchsstation
Beitrag zahlenden landw. Vereine beantragt werden und deren Untersuchung
im allgemeinen Interesse der Landwirtschaft liegt. Bei Meinungsdivergenzen
hierüber steht die Entscheidung dem Direktor der landw. Provinzial-Vereins zu.

2. Alle Untersuchungen von Düngstoffen, deren Ursprung aus einem
unter Kontrolle des landw. Provinzial-Vereins für Westfalen und Lippe
stehenden Düngertlager durch Einsendung der Faktura oder in sonst glaub-
würdiger Weise nachgewiesen ist, wenn Käufer in dem unter Kontrolle gestellten
Vereinsbezirke wohnt.

§ 2. Die Vorstände der landw. Verein in der Provinz Westfalen und
dem Fürstenthum Lippe-Deimold, sowie deren Mitglieder, sind berechtigt, unter
nachfolgenden Bedingungen künstliche Dünger- und Futtermittel, Boden, Mergel zc.
auf der agrikultur-chemischen Versuchsstation zu Münster chemisch untersuchen
zu lassen.

Von Landwirthen, Industriellen und Händlern, welche keine Vereins-
mitglieder sind, gestellte Anträge werden insoweit Berücksichtigung finden, als
dies die anderweitige Beschäftigung der Stationschemiker gestattet.

§ 3. Um Irrthümer bezüglich Feststellung des Honorars zu vermeiden,
ist, insofern eine unentgeltliche oder eine Untersuchung zu ermäßigten Preisen
beantragt wird, entweder bei Einsendung von Untersuchungsgegenständen
oder nach Mittheilung des Untersuchungsergebnisses, anzugeben, aus welcher
Bezugsquelle z. B. das Düng- bezw. Futtermittel bezw. der Samen stammt;
ferner ob und welchem landw. Vereine der Einsender angehört.

§ 4. Im Uebersendungsschreiben ist genau anzugeben, auf welche der im
nachfolgenden Tarif § 6 bei den verschiedenen Gegenständen bemerkten Bestand-
theile die Untersuchung gerichtet werden soll. Ist diese Angabe unterblieben,
so wird die Untersuchung auf die wichtigsten Bestandtheile beschränkt bleiben.

Bei Einsendung von Düngemitteln ist ferner anzugeben: in welcher
Form der Stickstoff darin enthalten ist (ob als Salpetersäure, Ammoniak
oder in organischer Verbindung zc.) und in welcher Form die Phosphorsäure
vorhanden ist (ob als wasserlösliche oder als präzipitirte citratlösliche oder
als unlösliche Phosphorsäure). Eventuell hat der Einsender anzugeben, unter
welchen Garantien er das Düngemittel gekauft hat.

§ 5. Die Einsendungen von Proben müssen portofrei geschehen. Die
Verpackung der Proben muß so sein, daß dieselben vor äußerer Einwirkung
geschützt sind. Die Proben müssen sorgfältig genommene Durchschnittsproben
sein. Sind diese Bedingungen nicht eingehalten, so ist die Station nicht ver-
pflichtet, die Gegenstände anzunehmen bezw. zu untersuchen.

Eine Rücksendung von Verpackungsgegenständen wird seitens der Versuchs-
station nicht übernommen.

§ 6. Im Uebrigen gilt für die chemischen Untersuchungen auf der
Versuchsstation bis auf Widerruf nachfolgender Tarif. Darin sind für Mit-
glieder landw. Vereine, sowie für die unter Kontrolle stehenden Dünger-
fabrikanten und Düngertändler im Allgemeinen nur die Baarumlagen der
Station in Anschlag gebracht. Nichtmitglieder landw. Vereine, sowie solche
Düngerfabrikanten und Düngertändler, welche, wenn auch Mitglieder landw.
Vereine, nicht unter Kontrolle der Station stehen, ferner Industrielle, zahlen
ein Mehr von 50—100 %, wie im Tarif angegeben ist.

Bei regelmäßigen, periodisch wiederkehrenden Einsendungen kann eine
Ermäßigung bis zu 25 % des Tarifs für letztere gewährt werden. Mitglieder
solcher landw. Vereine, welche keinen Beitrag zur Unterhaltung der Versuchs-
station leisten, zahlen für die zu honorirenden Untersuchungen $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{4}$ mehr,
als in den Säzen der niedrigsten Tariftaxe vorgesehen ist.

§ 7. Für Untersuchungen, welche in nachstehendem Tarif nicht vor-
gesehen sind, bestimmt der Dirigent der Versuchsstation den Betrag der Ver-
gütung nach bestem Ermessen.

§ 8. Die Versuchsstation ist verpflichtet, die beantragten Untersuchungen
thunlichst schnell und in der Regel nach der Reihenfolge der Einsendungen zu
erledigen; die Einsendungen von Vereinen und Vereinsmitgliedern haben vor
allen andern den Vorzug.

§ 9. Die Mittheilung der Untersuchungsergebnisse erfolgt durchweg
schriftlich; die Resultate der Kontrolluntersuchungen werden auch durch die
Landw. Zeitung für Westfalen und Lippe bekannt gemacht. Etwasige Kella-
mationen bezüglich des Resultates einer Untersuchung sind innerhalb 8 Wochen
(vom Tage der brieflichen Mittheilung oder event. vom Tage der Ausgabe
der betreffenden Nummer der Landw. Zeitung an gerechnet) beim Dirigenten
der Versuchsstation anzubringen. Bis dahin bleibt ein Theil der untersuchten
Proben auf der Versuchsstation aufbewahrt. Spätere Anstellungen können
nicht berücksichtigt werden.

§ 10. Alle Einnahmen aus Untersuchungen fließen in die Kasse der
Versuchsstation, zu deren Unterhalte sie beitragen sollen.

Die Mittheilung des Kostenbetrags erfolgt halbjährlich.

§ 11. Falls der Betrag nicht innerhalb Monatsfrist nach Einhängigung
der Rechnung berichtigt wird, ist der Kassensführer des Landw. Provinzialvereins
für Westfalen und Lippe befugt, denselben durch Postvorschuß einzuziehen.

§ 12. Etwasige Beschwerden über mangelhafte Ausführung seitens der
Versuchsstation oder über Kostenberechnung sind beim Vorstand des Landw.
Provinzialvereins für Westfalen und Lippe anzubringen.

Wie vorstehend beschloffen in der Vorstands-Sitzung des Landw.
Provinzial-Vereins für Westfalen und Lippe zu Hamm, am 8. October 1885.

Der Vorstand des Landw. Provinzial-Vereins für Westfalen und Lippe.
von Worries.